



Monika Fink-Plücker

Fachanwältin für Erbrecht

Fachanwältin für Familienrecht

„Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.“

Stiftung Welthungerhilfe

2. November 2009

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Kein Testament vorhanden – wer erbt?

Befinden Sie sich in der Situation, glücklich **verheiratet** zu sein und nur **ein gemeinsames Kind** zu haben, von dem Sie **sicher** sein können, dass es nach dem Tod Ihres Ehepartners uneigennützig und unbeeinflusst von einem zukünftigen Ehegatten **für Sie sorgen** wird, so können Sie sich auf die gesetzlichen erbrechtlichen Regelungen verlassen und brauchen keine weitere Vorsorge zu treffen. Sollten Sie hieran jedoch nur den **geringsten Zweifel** haben, wollen Sie einen Teil Ihres Vermögens einem Dritten zukommen lassen oder möchten Sie nicht, dass Ihr Kind bereits zu Ihren Lebzeiten im Fall des Todes Ihres Ehegatten die Hälfte dessen Vermögens erbt, müssen Sie **Vorsorge treffen**.

Was geschieht also, wenn nichts geschehen ist, d.h., wenn Sie kein Testament errichtet haben.

Haben Sie Ihren sog. „letzten Willen“ **nicht** in einem Testament oder in einem Erbvertrag **festgehalten**, wird Ihr Erbe nach den **gesetzlichen Bestimmungen** unter Ihren Verwandten und dem Ehegatten verteilt. Meist entspricht dies aber keineswegs den eigenen Vorstellungen und Wünschen. Dennoch hinterlassen **70%** der Deutschen **kein Testament**, wodurch der Streit unter den Hinterbliebenen massiv angeheizt wird. Die Hinterbliebenen können über den Nachlass nämlich nur gemeinschaftlich verfügen, weil sie eine **Miterbengemeinschaft** bilden. Man kann sich vorstellen, dass dies **meist nicht funktioniert**, da höchst unterschiedliche Interessen zusammentreffen werden und auf diese Weise kaum jemals eine einheitliche Meinung zustande kommen wird.

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

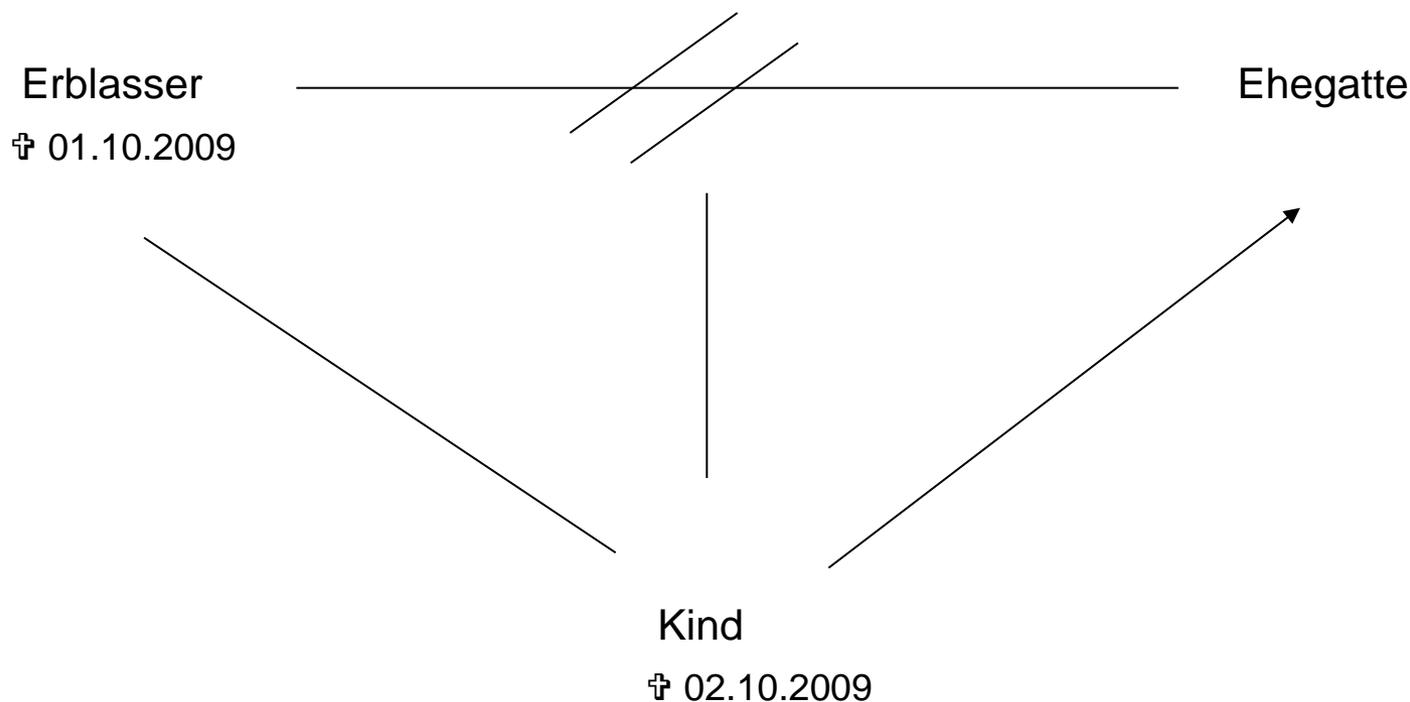
Ist Ihnen z.B. klar, dass Ihr **Ehepartner** aufgrund der **gesetzlich** vorgegebenen Erbfolge regelmäßig nicht mehr als **3/4 des Nachlasses** erben kann, so lange beispielsweise noch ein **Neffe** von Ihnen lebt und Sie **keine Kinder** haben?



Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Ist Ihnen bewusst, dass Ihr **geschiedener** Ehegatte **Ihr Erbe** sein kann, wenn Ihr gemeinsames Kind vor Ihrem geschiedenen Ehegatten, aber nach Ihnen stirbt?



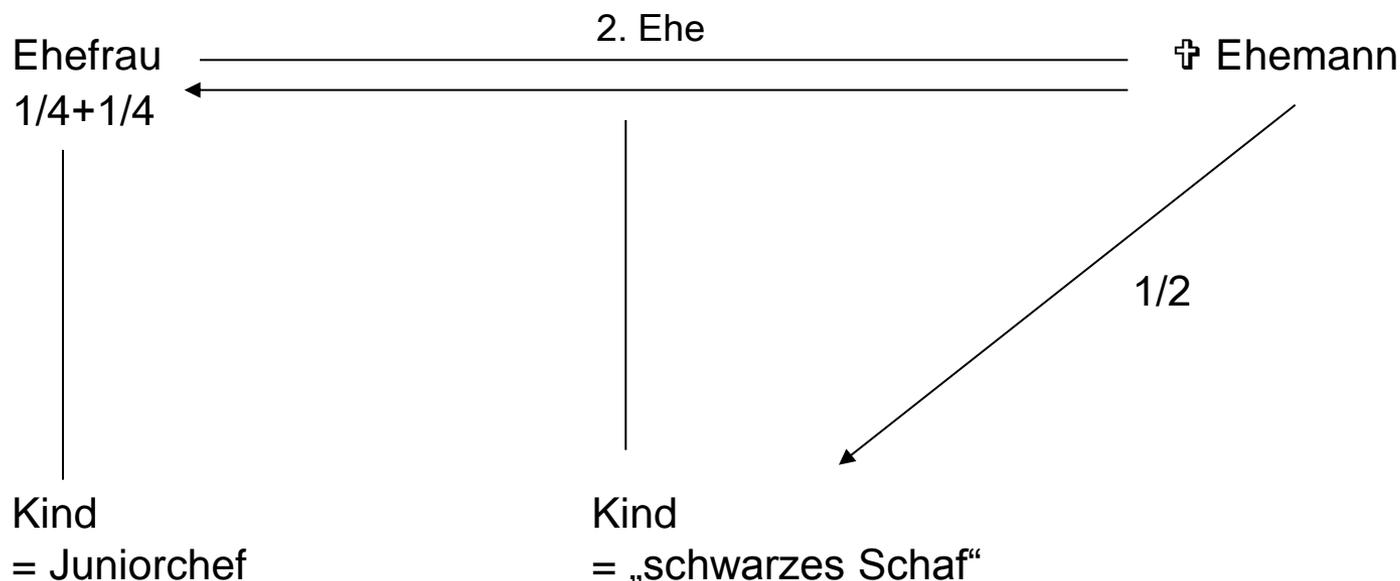
Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.



Zacher & Partner
Rechtsanwälte

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Ein massives Problem taucht oft bei sog. „**Patchworkfamilien**“ auf, also dann, wenn Sie in zweiter Ehe verheiratet sind und aus erster Ehe noch ein Kind vorhanden ist, das Sie mehr oder weniger mit Ihrem zweiten Ehegatten gemeinsam großgezogen haben und deshalb von Ihnen beiden wie Ihr „eigenes Kind“ betrachtet wird.



Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Wollen Sie derartige **unliebsame Überraschungen ausschließen**, sollten Sie ein **Testament machen**, denn wenn Sie kein Testament hinterlassen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Nach dem **deutschen Erbrecht** erben grundsätzlich nur **Verwandte**, also Personen, die **gemeinsame Eltern**, Großeltern, Urgroßeltern, aber auch noch entferntere **Vorfahren** haben. **Nicht** in diesem Sinne verwandt, und daher von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, sind **Verschwägerte** (Schwiegermutter, Schwiegersohn, Stiefvater, angeheiratete Tante etc.), denn mit diesen hatte die verstorbene Person (das Gesetz spricht vom „Erblasser“) **keine gemeinsamen Vorfahren**.

Vom Grundsatz der Verwandtenerbfolge gibt es nur zwei **Ausnahmen**, nämlich

- bei der **Adoption minderjähriger Kinder**, die den leiblichen Kindern gleichgestellt sind
- für **Ehegatten**, die ein **eigenes Erbrecht** in Bezug auf ihren Ehepartner haben. Sind die Ehepartner geschieden, besteht grundsätzlich kein Erbrecht – es sei denn, die Ehepartner haben in einem Vertrag etwas anders geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen fällt das Ehegattenerbrecht schon weg, wenn die Ehepartner in Scheidung leben (§ 1933 BGB).

Nun sind jedoch nicht alle **Verwandten** in gleicher Weise erbberechtigt. Das Gesetz teilt sie in Erben verschiedener **Ordnungen** ein.

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Die jeweiligen Ordnungen beruhen auf einem **gemeinsamen Elternteil**, so dass zu den Erben der sog. **1. Ordnung** nur die **Abkömmlinge des Verstorbenen** gehören, also die Kinder, Enkel, Urenkel etc.

Nichteheliche Kinder gehören dann auch zu den gesetzlichen Erben ihrer Väter und Verwandten von väterlicher Seite, wenn sie nach dem 30.06.1949 geboren sind. Erben ihrer Mütter und Verwandten von mütterlicher Seite sind sie seit jeher.

Zu den Erben der **2. Ordnung** gehören die **Eltern** des Verstorbenen und deren Kinder und Kindeskindern, also die **Geschwister** und die **Neffen** und **Nichten** des Erblassers.

Die **3. Ordnung** umfasst die **Großeltern** und deren Kinder und Kindeskindern (Tante, Onkel, Cousin, Cousine etc.).

Die Ordnungen haben eine **bestimmte Rangfolge** (§ 1930 BGB). Diese Rangfolge der Ordnungen besagt, dass ein Verwandter zur **Erbfolge** dann **nicht** berufen ist, so lange ein Verwandter einer **vorhergehenden Ordnung** vorhanden ist. Soweit es also jemanden gibt, der einer vorhergehenden Ordnung angehört, gehen alle entfernteren Verwandten leer aus und können nicht am Erbe teilhaben – **wenn Sie kein Testament errichtet haben**.

In dem oben genannten Fall würde das Kind also die Hälfte des Nachlasses des Erblassers erben, die Ehefrau dann die anderen Hälfte, wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt hätten.

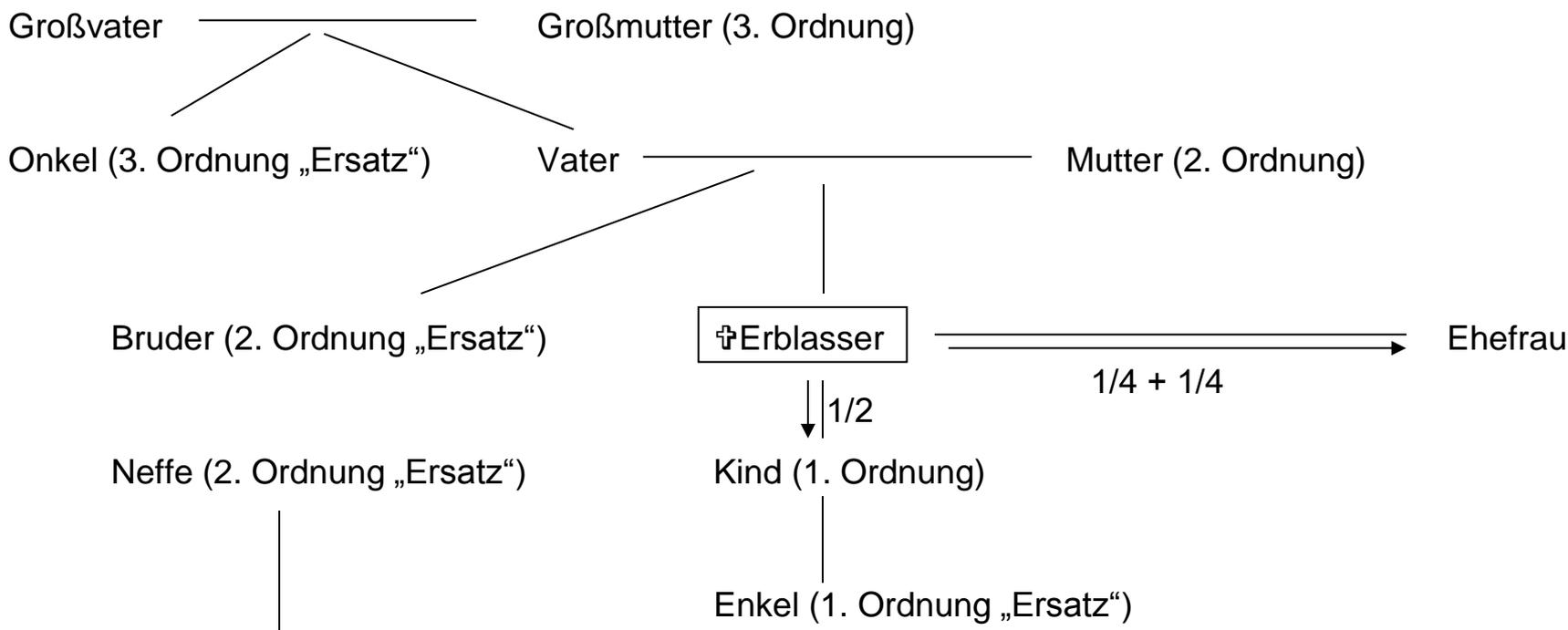
Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.



Zacher & Partner
Rechtsanwälte

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Gesetzliche Erbfolge nach Ordnungen



Grundsatz: Verwandter einer **vorhergehenden** Ordnung **schließt** alle Verwandten einer **entfernteren** Ordnung aus.

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Hatten die verheirateten Ehegatten jedoch **keine Kinder**, und **lebten die Eltern des Erblassers nicht mehr**, müsste sich die Ehefrau das Erbe mit dem Bruder des Erblassers aufteilen. In diesem Fall würde die **Ehefrau lediglich 3/4** des Nachlasses erben (§ 1931 Abs. I Satz 1 BGB), der **Bruder das restliche 1/4**, weil der Bruder an die Stelle der verstorbenen gemeinsamen Eltern getreten ist (§ 1925 Abs. II BGB). Ist sogar der Bruder bereits verstorben, erbt (vgl. Ausgangsfall) dessen Abkömmling, also der Neffe des Erblassers 1/4 des Nachlasses.

Es gilt also immer der **Grundsatz**: Ist nur ein Verwandter oder eine Verwandte aus einer vorhergehenden Ordnung noch am Leben, schließen diese alle möglichen Erben einer fernerer Ordnung aus.

Bevor man sich jedoch Gedanken darüber macht, ob es bei der gesetzlichen Regelung verbleiben soll oder nicht, muss noch das **Ehegattenerbrecht** berücksichtigt werden. Der überlebende Ehegatte hat nämlich – **abhängig vom ehelichen Güterstand** – neben den Kindern ein **eigenes Erbrecht**. Je nach dem, **ob Verwandte der 1., 2. oder 3. Ordnung vorhanden** sind, **verändert** sich die **Erbquote**, die wiederum unterschiedlich ist, je nach dem in welchem Güterstand die Ehegatten gelebt haben.

Haben die Ehegatten im „gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft“ gelebt (dies gilt immer dann, wenn kein anderer Güterstand in einem Ehevertrag zwischen den Eheleuten vereinbart worden ist), so erhöht sich der Erbteil des Ehegatten um 1/4 (§1371 I BGB). Entsprechendes gilt übrigens auch für den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft vereinbart haben.

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.



Zacher & Partner
Rechtsanwälte

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Die **gesetzliche Erbquote** des **Ehegatten** setzt sich also wie folgt zusammen:

Ehegatte erbt neben Verwandten der:	1. Ordnung (Kinder, Enkel)	2. Ordnung (Eltern, Geschwister, Neffen, Nichten)	3. Ordnung (Großeltern, deren Abkömmlinge = Tante, Onkel)
bei Zugewinnngemeinschaft (§§ 1931 I, II, 1371 I BGB)	1/2 (1/4 + 1/4)	3/4 (1/2 + 1/4)	3/4 (1/2 + 1/4) alles, wenn keine Großeltern leben
bei Gütertrennung (§ 1931 IV BGB)	1/4 (neben mind. 3 Kindern) 1/3 (neben 2 Kindern) 1/2 (neben 1 Kind)	1/2	1/2 alles, wenn keine Großeltern leben

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Hinterlässt also der Erblasser beispielsweise seine Ehefrau, mit der er im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, so wie seine Eltern, erhält die Ehefrau $\frac{3}{4}$ ($\frac{1}{2} + \frac{1}{4}$), die Eltern als Erben 2. Ordnung erhalten $\frac{1}{4}$, jedes Elternteil also $\frac{1}{8}$ des Nachlasses. Zusätzlich erhält die Ehefrau (neben Verwandten der 2. Ordnung oder Großeltern) den sog. „großen Voraus“, der regelmäßig alle zum Haushalt gehörenden Gegenstände umfasst, sowie die Hochzeitsgeschenke (neben Verwandten der 1. Ordnung erhält der überlebende Ehepartner als gesetzlicher Erbe diese Gegenstände nur, soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt), § 1932 BGB.

Nur wenn weder Verwandte der 1. oder der 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden sind, erhält der überlebende Ehe- bzw. Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft die ganze Erbschaft.

Eine **Änderung** der gesetzlichen Erbfolge ist **nur** durch **Erstellung eines Testaments** möglich, denn dieses Testament schafft ein eigenes Gesetz, sozusagen das **Gesetz des Erblassers**.

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Ein Testament – das Gesetz des Erblassers

Grundsatz: Nur diejenigen erben, die im Testament erwähnt sind.

Ausnahme: Pflichtteilsberechtigte

Vorteil/Gefahr der

Enterbung: **Pflichtteilsberechtigte** haben „nur“ einen Zahlungsanspruch →
es entsteht **keine Miterbengemeinschaft** mit den übrigen Erben, aber ein
sofort fälliger Anspruch auf eine Geldzahlung in Höhe der Hälfte des
Wertes des gesetzlichen Erbteils

Personenkreis der

Pflichtteilsberechtigten: Ehegatte, Kinder, Eltern (§ 2303 BGB)

Verjährung: grundsätzlich 3 Jahre ab Kenntnis

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Die Errichtung eines **Testaments** ist nicht nur sinnvoll, wenn man die gesetzliche Erbfolge abändern möchte, sondern **auch dann**, wenn **größere Werte** auf dem Spiel stehen, die Nachfolge eines gewerblichen **Unternehmens** geregelt werden muss oder eine unwirtschaftliche Teilung des Nachlasses unter eine **Vielzahl gesetzlicher Erben vermieden** werden soll. Es gibt nämlich nichts schlimmeres und streitanfälligeres als eine Erbengemeinschaft – selbst dann, wenn sie nur aus zwei Personen, nämlich dem überlebenden Ehegatten und dem Kind besteht. Kind und überlebender Ehegatte haben naturgemäß häufig andere Vorstellungen über die Verwendung des Nachlasses, da der überlebende Ehegatte eher auf seine Sicherheit und Altersversorgung bedacht ist, das Kind eher darauf, das Vermögen zu mehren und erheblich risikofreudiger ist, um dies zu erreichen.

Soll der **überlebende Ehegatte allein erben**, dann **müssen Sie ein Testament machen**, denn nur mit einem Testament können Sie verhindern, dass die gesetzliche Erbfolge, wie oben erläutert, Anwendung findet. **Nur ein Testament geht der gesetzlichen Erbfolge immer vor.**

Testament vorhanden – wer erbt?

Hat der Erblasser ein Testament hinterlassen, so überlagert dies die Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge. Es **erben also nur diejenigen, die im Testament erwähnt werden.**

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Hiervon gibt es nur eine **Ausnahme**, nämlich die **Pflichtteilsberechtigten**. Die Pflichtteilsberechtigten können nicht ganz übergangen werden. Sie haben regelmäßig auch bei einem **anderslautenden Testament Anspruch** auf den sog. Pflichtteil.

Was ist das: Pflichtteil?

Selbst die **nächsten Angehörigen** können durch Testament **enterbt** werden. Es ist jedoch seit jeher als **ungerecht** empfunden worden, wenn in einem Erbfall der Überlebende Ehepartner, die Kinder und Kindeskinde oder die Eltern, wenn diese ohne die testamentarische Verfügung gesetzliche Erben geworden wären, gar nichts erhalten. Wegen ihrer engen persönlichen Bindung gilt entsprechendes für den überlebenden Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Deshalb **sichert** der **Gesetzgeber** diesem eng begrenzten Personenkreis den sog. Pflichtteil zu. Die **Pflichtteilsberechtigten** haben gegen den oder die testamentarisch eingesetzten Erben einen **Anspruch auf Geldzahlung** in der Höhe der **Hälfte** des Wertes des **gesetzlichen Erbteils**. Diesen Pflichtteilsanspruch können Sie **nicht verhindern**, auch nicht, indem Sie den Pflichtteilsberechtigten durch Testament von der Erbfolge gänzlich ausschließen, ihn also enterben.

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Beispiel: Die Erblasserin hinterlässt ihren Ehemann, mit dem sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, sowie eine Tochter. Die Erblasserin setzt ihren Ehemann testamentarisch als Alleinerben ein. Der Nachlasswert beträgt 100.000,00 €.

Durch die Einsetzung des Ehemannes als Alleinerben wird die Tochter praktisch enterbt, doch bleibt ihr der Pflichtteil, der ihr nicht genommen werden kann. Die Pflichtteilsquote der Tochter beträgt $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils. Da die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebten, beträgt der gesetzliche Erbteil der Tochter $\frac{1}{2}$, der des Ehemannes ebenfalls $\frac{1}{2}$ ($\frac{1}{4} + \frac{1}{4}$). Die Pflichtteilsquote der Tochter beträgt somit $\frac{1}{4}$, so dass sie gegen den Vater bzw. den Ehemann der Erblasserin einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von 25.000,00 € geltend machen kann.

Den Pflichtteilsanspruch kann der Erblasser auch dadurch nicht vereiteln, dass er die Pflichtteilsberechtigten zwar in seinem Testament bedenkt, aber auf weniger als die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils einsetzt. In diesem Fall hat der Pflichtteilsberechtigte einen Anspruch auf ein **Zusatzpflichtteil** bis zur Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils, also bis zur Höhe des Pflichtteilsanspruchs (§ 2306 BGB).

Beispiel: Der Erblasser setzt seine Ehefrau, mit der er im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, zu $\frac{7}{8}$ und seine Tochter zu $\frac{1}{8}$ testamentarisch als Erben ein. Der Nachlasswert beträgt 800.000,00 €.

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Die Pflichtteilsquote der Tochter beträgt $\frac{1}{4}$ (s.o.), mithin 200.000,00 €. Da sie aber bereits testamentarisch mit 100.000,00 € (= $\frac{1}{8}$ von 800.000,00 €) bedacht ist, hat sie einen Anspruch auf einen Zusatzpflichtteil in Höhe des fehlenden Wertes (= 100.000,00 €), so dass ihr Pflichtteilsanspruch erreicht wird.

Wichtig zu wissen ist noch, dass **Pflichtteilsansprüche** grundsätzlich innerhalb von **drei Jahren** von dem Zeitpunkt an **verjähren**, in welchem die Pflichtteilsberechtigten von dem Eintritt des Erbfalls und von der sie beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch innerhalb von 30 Jahren nach dem Erbfall. Sofern sie bis dahin nicht geltend gemacht worden sind, verfallen sie endgültig (§§ 2332, 197, 198 BGB).

Anforderungen an ein gültiges Testament – ist das Testament gültig?

Sofern Sie sich entschlossen haben, ein Testament abzufassen, müssen Sie unbedingt beachten, dass es bestimmte **Formerfordernisse** gibt. Bei Nichtbeachtung dieser Formerfordernisse kann das Testament ungültig sein.

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Anforderungen an ein gültiges Testament

1. **Eigenhändiges** Testament (§ 2247 BGB)

- eigenhändig geschrieben
- unterschrieben mit Vor- und Zunamen
- Angabe von Zeit und Ort der Niederschrift

2. **Gemeinschaftliches** Testament (§ 2265 BGB)

- kann nur von Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft errichtet werden
- es reicht aus (§ 2267 BGB), wenn einer der Ehegatten/Partner das Testament handschriftlich schreibt und unterschreibt, während der andere Ehegatte unter zusätzlicher Angabe des Datums und Ortes seiner Unterschrift ebenfalls unterschreibt (Voraussetzungen wie bei dem eigenhändigen Testament)

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

3. **Notarielles** oder öffentliches Testament (§ 2232 BGB)

- kann vom Notar aufgenommen, aber auch vom Erblasser dem Notar mit der Erklärung übergeben werden, dies sei sein letzter Wille
- wird immer amtlich verwahrt.

4. **Erbvertrag** (§§ 2274 ff. BGB)

- kann nur notariell errichtet werden
- grundsätzlich nicht frei widerrufbar

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Da es ganz entscheidend ist, dass der Testierende eindeutig bestimmbar ist, ist es **geboten, Vor- und Familiennamen sowie Wohnadresse** zu nennen und in dem Testament das **Datum** und den **Ort**, an dem es errichtet wurde, festzuhalten. Auch die **Unterschrift** sollte Vor- und Familiennamen enthalten.

Dies alles ist wichtig, weil durch ein neues Testament das alte Testament ganz oder teilweise aufgehoben werden kann. Fehlt auf einem oder sogar auf beiden Testamenten das Datum, weiß man häufig nicht, welches das jüngere und damit gültige Testament ist.

Auch für die Frage, ob der Testierende bei Abfassung des Testaments (noch) geschäftsfähig war, ist es wichtig, zu wissen, wo und wann das Testament erstellt worden ist.

Im heutigen Zeitalter der Computer sehe ich mich außerdem immer wieder veranlasst, darauf hinzuweisen, dass ein Testament, welches nicht von einem Notar erstellt worden ist, nur dann gültig ist, wenn es eigenhändig geschrieben und unterschrieben wurde. Ist ein Testament mit der **Schreibmaschine** getippt oder auch nur ein größerer Teil des Textes am **Computer** geschrieben worden, ist dieses Testament **ungültig**.

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Beispiel (OLG Hamm v. 10.01.2006, AZ 15 W 414/05):

Ein Vater tippte den **ersten Teil** seines Testaments zur **besseren Lesbarkeit** am **Computer**. Darin erklärte er einen seiner drei Söhne zum Alleinerben. Es folgte ein **handschriftlicher Teil**, in dem er betonte, er habe den Text „bei völliger Gesundheit“ geschrieben. Das Gericht erklärte das Testament für ungültig. Der maschinenschriftliche Teil werde nicht wirksam, nur weil der handschriftliche Teil auf ihn Bezug nimmt. Es bedürfe stets der eigenhändigen Niederschrift sowie der Unterschrift des Erblassers.

Dagegen gilt ein Testament sogar dann als wirksam, wenn es in einem **normalen handschriftlichen Brief** enthalten ist.

Beispiel (OLG Schleswig v. 29.05.2009, AZ 3 WX 58/04):

1994 schrieb eine ältere Frau in einem Brief an ihren Bruder eher beiläufig: „... Wenn mein Lebenslauf besiegelt ist, erbst du mein Geld.“ 2003 verstarb die Frau, die mehrere Geschwister hatte. Diese machten dem Bruder das Erbe streitig. Das Gericht meinte: Das Abfassen eines Testaments in Briefform entspreche zwar „nicht den üblichen Gepflogenheiten“, dennoch genüge das Schreiben den „formalen Anforderungen an ein Testament“.

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.



Zacher & Partner
Rechtsanwälte

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Wichtig ist es auch, die **Unterschrift unter den Text** des Testaments zu setzen. Das OLG Köln (Urteil v. 05.11.1999 AZ 2 WX 37/99) hat nämlich ein Testament für ungültig erklärt, weil der Erblasser seine Unterschrift neben den Text des Testaments gesetzt hatte. Das Gericht hielt fest, dass durch die Unterschrift der **darüber stehende handschriftliche Text „abgeschlossen werden“** solle. Die Namenszeichnung am Rande der Erklärung stelle somit in der Regel „keine Unterschrift dar“ – etwas anderes könne allenfalls dann gelten, wenn unter dem Text kein Platz mehr sei. Dann bilde der daneben gesetzte Namenszug des Testierenden den „Abschluss der Urkunde“. Ähnliches gilt übrigens im Fall einer „Oberschrift“.

Die **eigenhändige Unterschrift** sollte im Übrigen nicht nur bei dem eigenhändigen Testament gut leserlich vorhanden sein, vielmehr muss bei einem **gemeinschaftlichen Testament** unbedingt auch die **Unterschrift des Ehegatten** vorhanden sein. Ansonsten ist das Testament unwirksam.

Beispiel (Bayerisches Oberstes Landgericht v. 29.06.2000, AZ 1 Z BR 40/00):

Die beiden Ehegatten hatten sich in ihrem letzten Willen 1988 zu Alleinerben bestimmt. Erst nach ihrem Tod sollten die beiden Kinder erben. Als der Vater 1994 im Alter von 80 Jahren starb, stellte sich heraus, dass auf dem gemeinschaftlichen Testament die Unterschrift seiner Frau fehlte. Daraufhin klagten die Kinder auf einen Teil des Familienvermögens von insgesamt 80.000,00 € - mit Erfolg. Das Gericht entschied, dass mangels Unterschrift der Ehefrau kein wirksames Testament vorgelegen habe, so dass die gesetzliche Erbfolge eintrat, die Kinder also Miterben wurden.

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass auch beim **gemeinschaftlichen Testament** (das bekannteste gemeinschaftliche Testament ist das sog. Berliner Testament, in welchem sich die Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und bestimmen, dass die Kinder erst nach dem Tod des letztversterbenden Ehepartners Erben sein sollen) das Recht von **Pflichtteilsberechtigten**, vom überlebenden Ehepartner den Pflichtteil nach dem verstorbenen Ehepartner fordern zu können, **unberührt** bleibt. Man kann versuchen, die Geltendmachung des Pflichtteils durch sog. **Pflichtteilsstrafklauseln**, wonach die Kinder für den Fall der Geltendmachung des Pflichtteils nach dem erstversterbenden Ehegatten auch nach dem Tod des letztversterbenden Ehegatten nur den Pflichtteil erhalten, von der Geltendmachung des Pflichtteils abzuschrecken, was aber nicht immer gelingt.

Wichtig ist, dass das Testament **im Original** vorliegen muss, wenn es gültig sein soll. Deshalb ist es sinnvoll, das Testament in eine amtliche Verwahrung zu geben, was bei jedem Nachlassgericht möglich ist. Das notarielle Testament wird immer amtlich verwahrt und nach dem Tod des Erblassers eröffnet. Das notarielle Testament hat zusätzlich den Vorteil, den Erbschein zu ersetzen, wenn ein Grundstück auf die Erben überschrieben werden soll. Damit können Sie den Erben Kosten ersparen.

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Widerruf eines Testaments

1. **Eigenhändiges** Testament

- Testamentsurkunde **vernichten** oder mit einem handschriftlichen Zusatz versehen (z.B. „ungültig“, „aufgehoben“). Ein neues Testament setzt ein älteres außer Kraft (§§ 2253 ff. BGB).
- kann jederzeit widerrufen werden

2. **Notarielles** (öffentliches) einseitiges Testament

- Widerruf durch persönliche **Rücknahme** aus der amtlichen Verwahrung möglich (§ 2256 BGB).

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

3. Gemeinschaftliches Testament

a) Zu **Lebzeiten beider** Ehegatten

- Gemeinsamer Widerruf (§ 2271 BGB), jederzeit möglich
- Einseitiger Widerruf nur in notariell beglaubigter Form und Zustellung der Widerrufserklärung an den anderen Ehepartner zu dessen Lebzeiten möglich.
- Unwirksamkeit durch Einleitung des Scheidungsverfahrens, sofern nichts anderes geregelt ist (§ 1933 BGB).

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln



Zacher & Partner
Rechtsanwälte

b) Bei **Tod eines Ehegatten**

- Grundsätzlich **kein Widerruf** mehr möglich (§ 2271 Abs. II BGB)
- Überlebender Ehegatte kann jedoch ausschlagen und dann seine wechselbezügliche Verfügung widerrufen und anderweitig verfügen; es tritt dann allerdings die gesetzliche Regelung in Kraft, so dass der Ehegatte lediglich seinen Pflichtteil erhält.

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Erbschaftssteuer/-reform

Kurz vor dem Ende des Jahres 2008 hat sich die Politik auf eine Reform der Erbschaftssteuer und der Schenkungssteuer geeinigt. Die Neuregelung ist zum **01.01.2009 in Kraft** getreten.

Wichtig für Sie erscheint mir in erster Linie zu sein, dass sich die Regierungskoalition auf eine Entlastung für die Übertragung selbst genutzter Wohnimmobilien geeinigt hat. Im Erbfall bleibt die Übertragung einer zu **eigenen Wohnzwecken** genutzten Immobilie an **Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Kindern steuerfrei**. Kinder können diese Vergünstigung allerdings nur dann beanspruchen, wenn die Wohnfläche 200 qm nicht überschreitet.

Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn die Immobilie **innerhalb** einer **Behaltefrist von 10 Jahren nicht** mehr von dem begünstigten Personenkreis zu Wohnzwecken **genutzt** wird.

Außerdem wurden die Steuerfreibeträge deutlich erhöht, was in vielen Fällen der Übertragung kleinerer Vermögen zu einer Entlastung führen wird. Die folgende Übersicht zeigt wichtige Freibeträge des neuen und des alten Rechts im Vergleich:

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln



Zacher & Partner
Rechtsanwälte

Steuerfreibeträge

	Neues Recht ab 01.01.2009	Altes Recht
Ehegatten	500.000,00 €	307.000,00 €
Eingetragene Lebenspartnerschaft	500.000,00 €	5.200,00 €
Kinder	400.000,00 €	205.000,00 €
Enkel	200.000,00 €	51.200,00 €
Geschwister	20.000,00 €	10.300,00 €
Nichten, Neffen	20.000,00 €	10.300,00 €

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln



Zacher & Partner
Rechtsanwälte

Der **Steuersatz** ist nach wie vor **abhängig** von der **Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs** und der **Steuerklasse**, die **durch** das **Verwandtschaftsverhältnis** zwischen dem Übertragenden und dem Empfänger **bestimmt** wird. Die Steuersätze sind in der Steuerklasse I (Ehepartner, Kinder und Enkel) unverändert geblieben, für die Erwerber in den Steuerklassen II und III sind die Steuersätze dagegen teilweise drastisch erhöht worden. Dies gilt für Erwerbe durch Geschwister, Nichten und Neffen, die nun, je nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs, bis zu 50% Erbschaftssteuer zu zahlen haben.

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.



Zacher & Partner
Rechtsanwälte

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich € (bisher)	Steuersatz in der Steuerklasse (bisher)		
	I	II	III
75.000 (52.000)	7 (7)	30 (12)	30 (17)
300.000 (256.000)	11 (11)	30 (17)	30 (23)
600.000 (512.000)	15 (15)	30 (22)	30 (29)
6.000.000 (5.113.000)	19 (19)	30 (27)	30 (35)
13.000.000 (12.783.000)	23 (23)	50 (32)	50 (41)
26.000.000 (25.565.000)	27 (27)	50 (37)	50 (47)
Über 26.000.000 (über 25.565.000)	30 (30)	50 (40)	50 (50)

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Todesfall – was ist zu beachten?

- Auch **Schulden** werden vererbt, so dass über eine **Ausschlagung** nachgedacht werden muss. Hierbei ist eine **6-Wochen-Frist** (§ 1944 BGB) zu beachten. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Erbfall und dem Grund seiner Berufung Kenntnis erlangt.
- Ggf. ist ein **Erbschein** zu beantragen; hierfür ist das Nachlassgericht zuständig (§ 2353 BGB); die örtliche Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers
- Gibt es eine **Miterbengemeinschaft**? Dann ist gemeinschaftliches Handeln erforderlich und eine einvernehmliche Teilung des Nachlasses.
- **Vollmachten** (insb. gegenüber Banken von Dritten) sollten vorsorglich widerrufen werden

Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Erbrechtsreform zum 01.01.2010

- geringfügige Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe (§ 2333 BGB - Entziehung auch bei Vergehen gegen Lebenspartner, Stief- u. Pflegekinder)
- Maßvolle Erweiterung der Stundungsgründe (§ 2331 a BGB)
- Gleitende Ausschlussfrist für den Pflichtteilsergänzungsanspruch (§ 2325 III BGB - Schenkung nur innerhalb des ersten Jahres vor Erbfall voll anrechenbar, danach je Jahr 1/10 weniger; gilt nicht bei Ehegattenschenkungen!)
- Besserhonorierung von Pflegeleistungen beim Erbausgleich unter Kindern (§ 2057 a BGB)
- Abkürzung der Verjährung von familien- und erbrechtlichen Ansprüchen

**Gute Gründe, ein Testament zu errichten und
Fehler, die Sie dabei vermeiden können.**

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei weiterem Informationsbedarf wenden Sie sich bitte an:

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker

Rechtsanwälte Zacher & Partner

Richard-Wagner-Straße 12 (Nähe Rudolfplatz) 50674 Köln

Telefon: +49 (0221) 943890-0 Telefax: +49 (0221) 943890-60

www.zpanwaelte.de

info@zpanwaelte.de